

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Kömerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 27

Diez, Mittwoch den 2. Februar 1916

56. Jahrgang

Bekanntmachung

Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungs- stücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684**) bestraft werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige An-

gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart.

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Attilas, Mantas, Koller usw.), Litewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmägen (keine Extramägen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepaspelt,
3. Drilljacken, Drillröcke, Drillhosen,
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

Männerhemden und Unterhosen aus Wirk- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. beschlagnahmt.

3. Helmbezüge (auch für Tschakos, Pelzmützen, Tschakpas usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel,

Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt,

Feldflaschenüberzüge aller Art,

6. Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Proschlithsäcke, Zeltsäcke,

7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind,

Fuhrparkpläne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:

211, : 226, : 224, : 231, : 231, : 284, : 240,

400, : 248, : 282, : 270, : 360, : 300, : 500,

310, : 311, : 400, : 500 cm,

8. Sandsäcke.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

So weit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gelwahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkanenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichs Ausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.

5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

- a) ohne Rücksicht auf die Qualität
 - je 50 Waffenröcke, Litewken, Feldblusen, Mäntel,
 - je 20 Mäntel, Mantas, Koller usw.,
 - 20 Reithosen,
 - 100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),
 - je 20 Feldmützen, Drilljacken, Drillröcke,
 - 40 Drillhosen,
 - 50 Halsbinden,
 - je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscherenfutterale, Feldflaschenüberzüge,
 - 30 Militär-Rucksäcke,
 - je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Packtaschen,
 - 500 Sandsäcke,

- b) von jeder Qualität

je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

Eigentumsübertragung und Uebnahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtbestände der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestbestände.

Werden die Mindestbestände eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtbestände unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldekarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bzw. für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.)

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldkarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zusatzmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugegetretenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zusatzmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12.

Meldekarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldekarten sind durch Postkarte beim Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenaue oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bzw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldkarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldkarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldkarten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldkarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldkarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Die Vordrucke für die Aufstellungen über die Meldkarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Meldkarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldkarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

§ 13.

Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldkarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aufforderung des Webstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder zum Uebnahmepreis vergütet.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Sobald der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium.
gez. Wild von Hohenborn.

Dresden, den 15. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.
gez. von Wilsdorf

München, den 15. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Freiherr von Kres.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium.
gez. von Marzthaler.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Coblenz, den 1. Februar 1916.

Kommandantur von
Coblenz und Ehrenbreitstein.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Verboden ist:

1. Die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts auf
 - a) Brieffsendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande
 - b) in den Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen.
2. Die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen. (Die Beifügung einer Faktura ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe).

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

**Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:**

v. Luckwald,
Generalleut. ant.

Zu Nr. W. M. 676/1. 16. K. R. A.

Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 95 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- und Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strichwaren verboten.

Frankfurt (Main), Januar 1916.

**Stellv. Generalkommando
des 18. Armee Korps.**

* * *

M. 746.

Diez, den 31. Januar 1916.

Indem ich vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, bemerke ich, daß das Generalkommando ermächtigt ist, außergewöhnlichen Fällen, in denen die Verhinderung einer Beschleunigung des Verkaufs eine besondere Härte bedeuten würde (z. B. bei Todesfällen, Geschäftsaufhebung, Konkursverfahren) eine Ausnahme von den getroffenen Anordnungen eintreten zu lassen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Dänemark.

Kopenhagen, 30. Jan. Anlässlich des Todestages Königs Christians IX. legte der deutsche Gesandte Graf Brockdorff-Rantzau im Auftrage Kaiser Wilhelms in Kopenhagen einen Kranz am Sarge des verewigten Königs nieder.

Australien.

W.B. London, 29. Jan. (Nichtamtlich.) Die Times meldet aus Melbourne vom 27. Januar: Die Unruhen in der Arbeiterwelt beeinflussen fast alle Gewerbe Australiens und verursachen tiefe Besorgnis. Seit Beginn des Krieges fanden 500 Streiks statt, viele davon aus lächerlich unbedeutenden Ursachen. In vielen Gewerben gewährten die Arbeitgeber höhere Löhne, um ein Stillstehen der Arbeit zu vermeiden. In Sydney beschloß eine Versammlung von Arbeitgebern, an die Regierung von Neu-Süd-Wales zu appellieren, daß sie eine industrielle und finanzielle Krise verhindern möge, indem sie beschloße, daß das Einigungsamt keine Lohnerhöhungen erteile, sofern die Arbeiter einen Mindestlohn von 8 Schilling 9 Pence pro Tag erhalten.

Holzversteigerung. Oberförsterei Rahenelobogen.

Schutzbezirk Oberfischbach. Donnerstag, den 10. Februar cr., vorm. 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Melchior Bernhardt in Rahenelobogen. Distr. 11 Ringmauer. 31 Gerkenacker, 32 Raufeschlag. Eichen: 47 Rm. Scheit und Knüppel, 570 Wellen. Buchen: 330 Rm. Scheit und Knüppel, 2010 Wellen. (8237)

Holzversteigerung.

**Am Montag, den 7. Februar ds. Js.,
vormittags 11 Uhr**

werden in dem Gräflichen Forstort Hochwaldsgehege

320 Rm. Buchen-Scheit- und Knüppelholz

4800 Buchen-Wellen, darunter 2500 Buchen-Plätterwellen

versteigert.

Nassau, den 31. Januar 1916.

(8223)

Gräfl. von der Groeben'sche Rentei.

Brennholz-Versteigerung.

**Samstag, den 5. Februar 1916,
vormittags 10 Uhr**

kommen in dem Gemeindewald Eppenrod in den Distrikten „Untere Hassel“, „Unterer Birnkopf“ und „Boroderer Welschenberg“

880 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel und
7385 Buchen-Wellen

öffentlich zur Versteigerung. Anfang „Untere Hassel“.

Eppenrod, den 30. Januar 1916.

(8227)

Der Bürgermeister.

Hof.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!